

Der Kämmerer der Stadt Meckenheim hat in der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.06.2008 der Leistung der in der beiliegenden Zusammenfassung erfassten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die als unerheblich im Sinne des Ratsbeschlusses vom 19.03.1980 anzusehen waren, gemäß § 82 Abs. 1 GO NW zugestimmt.

Die Ausgaben waren in allen Fällen unabweisbar. In Höhe der Haushaltsüberschreitungen waren Mehreinnahmen bei verschiedenen Haushaltsstellen zu verzeichnen, so dass deren Deckung gewährleistet ist.

Gem. Ziffer 2 der VV zu § 82 GO NW werden die Ausgaben hiermit dem Rat zur Kenntnis gebracht.